

trag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 25 und 26 des Staatshaushaltsetats auf die Finanzperiode 1896/97, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden, sowie Tilgung der Staatsschulden betreffend". (Drucksache Nr. 118.)

Das Wort hat derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr**: Zu Cap. 25, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden, möchte ich nur darauf hinweisen, daß der Rest der 4procentigen Actienschuld der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn im Termine 30. Juni 1896 planmäßig getilgt wird und deshalb nur noch 426 Mark Zinsen zu zahlen sind. Indem ich mich im Uebrigen auf die Erläuterungen beziehe, habe ich nur zu Tit. 11 noch zu bemerken, daß 10,000 Mark Zinsen weniger eingestellt sind bei den der Finanzhauptkasse überlassenen, zeitweilig entbehrlichen Geldern der Landesbrandversicherungskasse. Dies ist geschehen nach den Erfordernissen der Jahre 1892 bis mit 1894.

Die Deputation beantragt, die Ausgaben mit 22,521,546 Mark zu bewilligen.

**Präsident**: Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation beitrifft?“

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr**: Bei Cap. 26, Tilgung der Staatsschulden, ist Tit. 7 des vorigen Etats ganz in Wegfall gekommen, weil der Rest der Anleihe beim Reichsinvalidenfonds im Betrage von 13,147,500 Mark am 31. Juli 1895 sehr richtiger und erfreulicher Weise zur Rückzahlung gebracht wurde.

Es ist dies mit Rücksicht darauf geschehen, daß der Coursstand der 3procentigen Rente sich dem Paricourse genähert hatte, die 4procentige Verzinsung sich also nicht mehr rechtfertigen ließ.

Die Tilgung unserer gesammten Staatsschuld erfolgt im vorliegenden Staatshaushaltsetat mit 1,07 Procent. In dem Berichte der Zweiten Kammer über Cap. 16, Staatsbahnen, befindet sich ein interessantes Exposé der Königl. Staatsregierung, die Tilgung unserer Staatsschulden betreffend. Die Regierung sagt darin, daß sie es als ein anzustrebendes Ziel betrachte, für die gesammte Staatsschuld eine Tilgungsquote von 1½ Procent zu erreichen; allerdings hänge dies von der finanziellen Lage ab; zunächst werde es darauf an-

kommen, die Tilgungsquote für die 76er Rente, die jetzt nur ½ Procent beträgt, wieder auf 1 Procent zu bringen. Ich glaube, daß man sich hiermit nur einverstanden erklären kann.

Die Deputation beantragt, bei Cap. 26 die Ausgaben mit 7,699,262 Mark zu bewilligen.

**Präsident**: Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie Cap. 26 nach der Vorlage bewilligen will?“

Einstimmig.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand: „Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der vierten Deputation über die Petition des Stadtraths zu Zwickau, Besteuerung des Einkommens aus gemeinnützigen Gemeindeeinrichtungen betreffend.“ (Drucksache Nr. 117.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Dittrich**.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Dittrich**: Meine hochgeehrten Herren! Am 20. Februar dieses Jahres hat sich die hohe Kammer mit der Petition des Rathes der Stadt Zwickau, betreffend die Freilassung des bei gemeinnützigen Gemeindeeinrichtungen erlangten und zu der letzteren Erhaltung verwendeten Einkommens und insbesondere des Betrages der wegen solcher Einrichtungen seitens der Gemeinden erhobenen öffentlich-rechtlichen Abgaben von der staatlichen Einkommensteuer, beschäftigt.

Nach eingehender Berathung ist die hohe Kammer damals dem Antrage der Deputation beigetreten, welcher dahin ging, die Petition des Rathes der Stadt Zwickau der Königl. Staatsregierung rücksichtlich des am Schlusse der Petition unter Nr. 1 gestellten Antrages zur Erwägung, rücksichtlich der übrigen unter 2—4 gestellten Anträge zur Berücksichtigung zu übergeben.

Hierauf ist die Petition an die hohe Zweite Kammer abgegeben worden. Dort ist zunächst ein Antrag der Beschwerde- und Petitionsdeputation unter dem 17. März 1896 eingegangen des Inhalts, daß die hohe Zweite Kammer dem Antrage der Ersten Kammer durchaus beitreten möge. In der Sitzung jedoch, welche am 20. März stattgefunden hat, hat die Deputation ihren Antrag dahin geändert, daß die Petition des Rathes der Stadt Zwickau der Königl. Staatsregierung in allen ihren Theilen zur Erwägung übergeben werde. Die Aenderung besteht also darin, daß auch bezüglich der Punkte 2—4 der Petition die Erwägung erbeten wurde, während